

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeiner Hinweis:

Unabhängig von kurzfristig folgenden Regelungen und Apellen des Bundes, des Landes bzw. des Kreises Steinburg hinsichtlich des Verkaufs und/oder des Abbrennens von Pyrotechnik zum anstehenden Jahreswechsel wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Bereich des Amtes Krempermarsch

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes sowie § 106 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes angeordnet:

1. Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Im Bereich von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden im Gebiet des Amtes Krempermarsch ist im Zeitraum vom 31. Dezember 2023 bis 01. Januar 2024 die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV u.a. verboten.

Zum Schutz besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen, zu denen insbesondere Reet-/Strohdachgebäude, Heu- und Strohlager, Holzhäuser, Tankstellen sowie sonstige leicht entzündliche Gewerbebetriebe gehören, wird grundsätzlich ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 im Umkreis von 200 m erteilt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

4. Sachverhalt

Auch in diesem Jahr werden zum Jahresende wieder zahlreiche Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) abgebrannt. Nach den Beobachtungen der letzten Jahre wurde vermehrt im Umkreis von besonders brandempfindlichen Gebäuden ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten. Teilweise mussten Bürgerinnen und Bürger feststellen, dass abgefeuerte Raketen im Reetdach stecken blieben. Hier besteht eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Feiernden und Hauseigentümern.

5. Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AusfVO Sprengrecht) ist der Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch als örtliche Ordnungsbehörde die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist auch in diesem Jahr damit zu rechnen, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst ist, dass schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nach § 23 Abs. 1 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen grundsätzlich verboten ist.

Da die unmittelbare Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht konkret geregelt ist, erfolgt durch diese Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr eine Konkretisierung des Abstandes auf 200 m. Dieser Abstand wird für notwendig erachtet, um die Brandgefahr für die schützenswerten Häuser und Anlagen so gering wie möglich zu halten.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung verwenden wollen.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk in den Umkreisen von 200 m der besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Zu widerhandlungen können gem. § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Krempe, den 15.11.2023

Haack
Amtsvorsteher